

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelagerte Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLVI. Jahrgang. **Berlin, Freitag, den 1. Februar 1918.** **Nr. 5.**

Inhalt: 1. **Marine und Schifffahrt:** Mitglieder des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte Seite 17

2. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 18
3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Entschädigung der infolge Kohlenmangels sterbenden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe 18

1. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1918 auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1025) zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Reichsausschusses für den Wiederaufbau der Handelsflotte die nachstehend aufgeführten Personen ernannt:

A. Zu Mitgliedern:

1. den Wirklichen Geheimen Rat, Direktor im Reichswirtschaftsamt Erzellenz von Jonquières, als Vorsitzenden,
2. den Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat im Reichsreichsamt Dr. Müller,
3. den Admiralitätsrat im Reichsmarineamt Dr. Warns-Richlmaier,
4. den königlich Bayerischen Bezirksamtmann Bittinger,
5. den Direktor des Germanischen Lloyd Professor Dr. Fagel in Berlin,
6. den vormaligen Direktor der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft Alfred Zarke in Hamburg,
7. den seemannischen Beirat des Vorstandes der See-Vereinsgenossenschaft Redakteur Paul Müller in Hamburg.

B. Zu stellvertretenden Mitgliedern:

1. den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat, Präsidenten des Kaiserlichen Kanalamts, Dr. Kaub als stellvertretenden Vorsitzenden,



2. den Marine-Verbaunt im Reichsmarineamt Krell,
 3. den Königlich Preussischen Landesgerichtsdirektor Geheimen Justizrat Wille in Berlin,
 4. den Königlich Sächsischen Regierungssamtmann Dr. von Haebler,
 5. den Direktor der Seeverbündgenossenschaft Schauffel in Hamburg,
 6. den Oberingenieur J. S. Leucher in Berlin,
 7. den Versicherungsmatler Carl Wuppelahl in Bremen.
- Berlin, den 25. Januar 1918.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

2. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffs Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917.

Vom 24. Januar 1918.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 28. Juli 1917 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postanträge“ erhält der 1. Satz des 2. Absatzes unter III folgende Fassung:
Die Post verfaßt die Vordrucke zu 10 Pf. für je 5 Stück, Postantragsarten zur Annahmeholung zu 5 Pf. für je 5 Stück.
2. Im § 18 „Nachnahmebefehle“ erhält der 2. Satz des 2. Absatzes unter I folgende Fassung:
Die Post verfaßt die Vordrucke zu 10 Pf. für je 5 Stück, blaue Nachnahme-Bahltarten zu 5 Pf. für je 5 Stück.
3. Forttühende Änderungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: Müdlin.

3. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s s a c h e n .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1918 die nachstehenden Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Nütungs- und Ernährungsindustrie erlassen:

Um die jeberzeitige Wiederaufnahme der infolge Kohlenmangels eingestellten oder beschränkten Arbeit in den kriegswichtigen Betrieben zu ermöglichen, werden seitens des Reichs besondere Mittel bereitgestellt. Aus diesen Mitteln werden den Arbeitgebern Zuschüsse für die Entschädigung ihrer feiernden Arbeiter nach Maßgabe nachstehender Grundzüge gewährt:

1. Die Zuschüsse werden kriegswichtigen Betrieben der Nütungs- und Ernährungsindustrie gewährt. Ob es sich um einen derartigen Betrieb handelt, entscheidet im Zweifel das Kriegsamt.